

Antrag

**der Abgeordneten Norbert Hackbusch, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Zeitgemäße Aktualisierung der Feiertagsschutzverordnung (FeiertV HA)
von 1957**

Am Karfreitag 2023 kam es in Hamburg zu einem weitreichenden Polizeieinsatz, um ein „Tanzverbot“ gemäß § 4 der Hamburger Feiertagsschutzverordnung von 1957 durchzusetzen.

In seiner Antwort auf eine Schriftliche Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 22/11553 vom 18. April 2023) führt der Senat unter Nummer 5 aus: „Gemäß § 4 FeiertV HA sind musikalische Darbietungen jeder Art in Gaststätten sowie der Unterhaltung dienende öffentliche Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen „entsprechende ernste Charakter“ gewahrt wird. Bei Veranstaltungen in Clubs, Bars und Discotheken, bei denen Musik in erheblicher Lautstärke abgespielt wird und für die Veranstaltung prägend ist und die die Gäste in erster Linie zum Feiern und Tanzen aufsuchen, ist der gesetzlich vorgeschriebene „ernste Charakter“ regelmäßig zu verneinen.“ Zu dem Zeitraum heißt es weiter unter Nummer 7: „Gemäß § 4 FeiertV HA bestehen die Verbote am Karfreitag von 02.00 Uhr bis 02.00 Uhr des folgenden Tages.“

Für die Musikspielstätten ist durch diese polizeiliche Maßnahme an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstanden. Besonders nach den harten finanziellen Einschnitten der Corona-Pandemie ist dies für die betroffenen Clubs keine Lappalie. Innerhalb der letzten 20 Jahre ist keine derartig umfassende Durchsetzung des § 4 FeiertV HA bekannt geworden.

Kritik an dieser polizeilichen Maßnahme gab es aus dem Kreis der Interessenvertreter*innen von Hamburgs Musikclubs. In der Pressemitteilung des Clubkombinats Hamburg (vom 07.04.2023) heißt es: „Ein generelles Tanzverbot (...) hält das Clubkombinat für unverhältnismäßig. Wir sehen es als nicht mehr zeitgemäß, einen so starken Einschnitt in die Rechtsgüter Dritter zu rechtfertigen. Es ist gerade nicht Aufgabe des Staates, die Interessen einer Religionsgemeinschaft durchzusetzen und den Hamburgerinnen und Hamburgern Vorschläge oder Vorschriften zu machen, wie sie ihre Freizeit zu gestalten haben – auch nicht an einem einzigen Tag im Jahr.“

Und auch der Kultursenator betonte mit Blick auf die diesjährige Maßnahme zu Recht: „Das Tanzverbot wirkt in der Tat aus der Zeit gefallen. Wir werden uns politisch darüber verständigen müssen, ob es wirklich noch zu einer offenen und diversen Gesellschaft passt.“ (<https://www.zeit.de/news/2023-04/07/clubkombinat-fordert-ende-des-tanzverbots-am-karfreitag>)

Es gibt also viele Gründe, die Feiertagsschutzverordnung in der Fassung vom 15. Februar 1957 zu überarbeiten und sie im Sinne unserer von Diversität geprägten Gesellschaft auf einen aktuellen, zeitgemäßen Stand zu bringen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. ein Verfahren der politischen Verständigung zu initiieren, das geeignet ist, die Feiertagsschutzverordnung in der Fassung vom 15. Februar 1957 (zuletzt geändert am 1.2.2005) zu überarbeiten und im Sinne unserer von Diversität geprägten Gesellschaft auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen,
2. der Bürgerschaft bis zum 31. Oktober 2023 über die Umsetzung des Verfahrens zu berichten.